

**Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zur KV-übergreifenden  
Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung  
nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund der Verträge zur Durchführung der  
hausarztzentrierten Versorgung  
gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen  
zwischen**

der

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin

**und**

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

Aufgrund der Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 303., 304. und 309. Sitzung wird der Vertrag vom 14.02.2013 zur KV-übergreifenden Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund der Verträge zur Durchführung der hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen im 4. Quartal 2013 unter folgender Maßgabe weitergeführt:

- (1) Die Bereinigungsziffernkränze zur KV-übergreifenden Bereinigung des Quartals 4/2013 in der KV Berlin sind gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) entsprechend dem Versorgungsauftrag der HzV Verträge an veränderte und neue Gebührenordnungspositionen (GOP) ab dem Gültigkeitszeitraum der neuen GOP anzupassen.
- (2) Die Ermittlung der Bereinigungsmengen für das 4. Quartal 2013 erfolgt auch nach In-Kraft-Treten des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung auf Grundlage der dem Versorgungsauftrag des HzV-Vertrages entsprechenden GOPs des bis zum 30. September 2013 gültigen EBM. Die Ermittlung und Abrechnung von Leistungen aus nicht-vertragskonformer Inanspruchnahme erfolgt auf Grundlage der dem Versorgungsauftrag des HzV-Vertrages entsprechenden GOPs des ab dem 01. Oktober 2013 gültigen EBM (Transformationstabelle siehe Anlage).
- (3) Die Anhebung des Orientierungspunktwertes wird gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 303. und 304. Sitzung bei der Differenzbereinigung berücksichtigt. Hierzu werden von der Ersatzkasse im Rahmen der Datenlieferung die Bereinigungsmengen für Neueinschreiber sowie die historischen individuellen Bereinigungsmengen für Rückkehrer mit dem Faktor 0,35363 multipliziert.

- (4) Nimmt ein in einem HzV-Vertrag eingeschriebener Versicherter Leistungen gemäß der GOP-Gesamtliste im Rahmen des Kollektivvertrages in Anspruch, vergütet die Ersatzkasse der KV Berlin die erbrachten Leistungen gemäß § 5 des Bereinigungsvertrages.

Berlin, den 03.09.2013



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin

Anlage

<b>GOP bis 30.09.2013</b>	<b>GOP ab 01.10.2013</b>
03110 / 03111 / 03112	03000
	03001
	03002
	03003
	03004
	03005
03120 / 03121 / 03122	03010
	03011
	03012
	03013
	03014
	03015
03130	03030
aus Vers.pauschale	03040
03212	03220
	03221
aus Vers.pauschale	03230
03240	03360
04110/04111/04112	04000
	04001
	04002
	04003
	04004
	04005
04120/04121/04122	04010
	04011
	04012
	04013
	04014
	04015
04130	04030
aus Vers.pauschale	04040
04212	04220
	04221
aus Vers.pauschale	04230